

# Markenrecht

## Lösungsskizze

### A Eigentumsverhältnisse

#### I „Alte Donau“

- 1 Ursprünglich war Unbekannt Eigentümer
- 2 Kein Eigentumserwerb der S durch Fund, vgl. § 965 BGB
- 3 Eigentumserwerb der S nach § 973 Abs. 2 S. 1 BGB sechs Monate nach dem Fund
- 4 Eigentumserwerb des H nach § 929 S. 1 BGB
  - a Die Verfügung der minderjährigen S war zunächst gemäß §§ 2, 106, 107 BGB schwebend unwirksam
  - b Keine Anwendung von § 110 BGB, da keine Freigabe der Eltern
  - c Aber Aufrechterhaltung des Geschäfts nach Erreichen der Volljährigkeit, § 108 Abs. 3 BGB, a.A. vertretbar
  - d H hat also Eigentum von S erworben
- 5 Ergebnis: H ist Eigentümer der „Alten Donau“

#### II „Weltmeister 2014“

- 1 Ursprünglich war M Eigentümerin
- 2 Sicherungsübereignung an die Sparkasse, §§ 929 S. 1, 930 BGB
  - a Zwar überschreitet der Wert der Briefmarkensammlung den Wert der zu sichernden Darlehensforderung erheblich
  - b Eine sittenwidrige (§ 138 Abs. 1 BGB) anfängliche Übersicherung scheidet allerdings daran, dass man die Briefmarkensammlung nicht teilen kann, dass keine anderweitige Sicherungsmöglichkeit besteht und dass es keine Indizien für eine verwerfliche Gesinnung der Sparkasse gibt, a.A. vertretbar
- 3 Kein Eigentumserwerb der S im Zuge der Leihe (§§ 598 ff. BGB = Schuldrecht) mangels dinglicher Einigung nach § 929 S. 1 BGB
- 4 Kein Eigentumserwerb des H nach § 929 S. 1 BGB, denn berechtigt ist nicht S, sondern die Sparkasse
- 5 Gutgläubiger Eigentumserwerb des H nach §§ 929 S. 1, 932 BGB?
  - a Einigung zwischen S und H
    - i S ist minderjährig und insofern nur beschränkt geschäftsfähig, §§ 2, 106 BGB
    - ii eA: Minderjährige können über fremdes Eigentum nicht verfügen, weil ihnen dies zwar keinen unmittelbaren rechtlichen Nachteil bringt, aber womöglich deliktsrechtliche Ansprüche auslöst (strengerer Haftungsmaßstab des § 828 Abs. 3 BGB)
    - iii Wohl hM: Rechtlich neutrale Geschäfte wie die Verfügung über fremdes Eigentum sind nicht nach § 107 BGB zustimmungsbedürftig
    - iv Eine Einigung zwischen S und H liegt also vor, a.A. vertretbar
  - b Übergabe

- c Guter Glaube des H, § 932 Abs. 2 BGB
    - i Dass S mit dem Auto vorgefahren ist, macht H nicht gutgläubig mit Blick auf *ihre Berechtigung*
    - ii Aber im Zweifel ist nach § 932 Abs. 2 BGB von gutem Glauben des Erwerbers auszugehen
  - d § 935 BGB ist gemäß § 935 Abs. 2 BGB nicht anwendbar, da eine aktuell gültige Briefmarke ein kleines Inhaberpapier ist, § 807 BGB
  - e Zwischenergebnis: H hat gutgläubig Eigentum erworben
- 6 Kein Eigentumserwerb der Erben der M nach § 1922 BGB, da „Weltmeister 2014“ nicht Bestandteil des Nachlasses
- 7 Ergebnis: H ist Eigentümer der Marke „Weltmeister 2014“

### III „Weltmeister 1990“

- 1 Gutgläubiger Erwerb durch H, §§ 929 S. 1, 932 BGB?
  - a Grundsätzlich wie bei „Weltmeister 2014“
  - b Abhandenkommen, § 935 Abs. 1 BGB?
    - i § 935 BGB ist anwendbar, § 935 Abs. 2 BGB, da historische Briefmarke kein Inhaberpapier
    - ii Kein Abhandenkommen bei der Sparkasse als Eigentümerin, da freiwillig im Besitz der M belassen
    - iii Aber Abhandenkommen bei M als unmittelbarer Besitzerin, § 935 Abs. 1 S. 2 BGB
  - c Zwischenergebnis: Abhandenkommen verhindert gutgläubigen Eigentumserwerb des H
- 2 Eigentumserwerb des H durch Vermengung, §§ 948 Abs. 1 Alt. 2, 947 BGB
  - a Grundsätzlich Miteigentum, § 947 Abs. 1 BGB
  - b Bei Verhältnis von 12:1 eher Alleineigentum des H, § 947 Abs. 2 BGB
- 3 Ergebnis: H ist Eigentümer der Marke „Weltmeister 1990“

### IV Rest der Briefmarkensammlung

- 1 Ursprünglich war M Eigentümerin
- 2 Sicherungsübereignung an die Sparkasse nach §§ 929 S. 1, 930 BGB, s.o.
- 3 Kein Eigentumserwerb des T durch den Erbfall, §§ 1922, 1924 Abs. 1 und 2 BGB, da sich die Briefmarkensammlung nicht im Nachlass befindet
- 4 Gutgläubiger Eigentumserwerb des H von T, §§ 929 S. 1, 932 BGB?
  - a Einigung
  - b Übergabe
  - c Guter Glaube des H, § 932 Abs. 2 BGB
  - d Kein Abhandenkommen, § 935 Abs. 1 BGB?
    - i Nach dem Tod der M sind ihre Erben neue Besitzer ihres Besitzes, § 857 BGB
    - ii T ist Alleinerbe der M, § 1924 Abs. 1 und 2 BGB
    - iii T hat den Besitz freiwillig aus der Hand gegeben = kein Abhandenkommen
  - e H hat also gutgläubig Eigentum erworben
- 5 Ergebnis: H ist insofern Eigentümer der restlichen Briefmarkensammlung

### V Ergebnis: H gehören sämtliche Briefmarken

## B Ansprüche der Sparkasse

- I Anspruch auf Rückgewähr des Darlehens nach § 488 Abs. 1 S. 2 BGB
  - 1 Eigentlich Zug um Zug gegen Rückübertragung des Sicherungseigentums an der Briefmarkensammlung
  - 2 Rückübertragung des Sicherungseigentums ist der Sparkasse allerdings unmöglich, § 275 Abs. 1 Alt. 1 BGB
  - 3 Gleichwohl bleibt es beim Anspruch auf Rückgewähr des Darlehens, vgl. § 326 Abs. 2 S. 1 BGB
- II Anspruch richtet sich nach dem Tod der M nun gegen den Erben T, § 1922 Abs. 1 BGB

## C Ansprüche des T infolge der Geschäfte zwischen S und H

- I Ansprüche des T gegen H
  - 1 Bzgl. der Marke „Weltmeister 2014“
    - a Anspruch analog § 816 Abs. 1 S. 2 BGB?
      - i Scheitert daran, dass zum Zeitpunkt der Verfügung der S nicht M, sondern die Sparkasse Berechtigte war
      - ii Scheitert zudem daran, dass die rechtsgrundlose nicht einer unentgeltlichen Verfügung gleichzustellen ist
    - b T kann nach Eintritt der Volljährigkeit keine Ansprüche für S geltend machen, vgl. § 108 Abs. 3 BGB
  - 2 Bzgl. der Marke „Weltmeister 1990“  
→ Anspruch wegen Eigentumsverlust infolge Vermengung, § 951 Abs. 1 S. 1 BGB scheidet ebenfalls daran, dass die Sparkasse Eigentümerin der Marke war
  - 3 Ergebnis: Keine Ansprüche des T gegen H
- II Ansprüche des T gegen S
  - 1 Bzgl. der Marke „Weltmeister 2014“
    - a Erfüllung des Rückgewähranspruchs nach § 604 Abs. 3 BGB unmöglich nach § 275 Abs. 1 Alt. 1 BGB
    - b Anspruch aus §§ 598, 280 Abs. 1 und 3, 283 BGB besteht in Höhe von 100 €
    - c Anspruch aus § 816 Abs. 1 S. 1 BGB scheidet daran, dass die Sparkasse Berechtigte war
    - d Schon mangels Vorsatz kein Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 246 Abs. 1 StGB in Höhe von 100 €
  - 2 Bzgl. der Marke „Weltmeister 1990“: Anspruch aus §§ 951 Abs. 2 S. 1, 823 Abs. 1 BGB wegen Verletzung des berechtigten Besitzes der M besteht in Höhe von 100 €, insbesondere ist S verantwortlich für ihr Tun nach § 828 Abs. 3 BGB
  - 3 Ergebnis: Ansprüche des T gegen S in Höhe von insgesamt 200 €